

Die rechtliche und allgemeine Entwicklung der Tafernwirtschaften

Die Tafernen im heute Münchner Gebiet des ehemaligen Landgerichts Dachau, Folge 1

Von Georg Mooseder und Volker D. Laturrell

Am 23. April 1985 hat sich eine Reihe namhafter Heimatforscher aus den Münchner Stadtteilen zum »Verein Münchner Stadtteilgeschichte e. V.« zusammengeschlossen (s. hierzu gesonderten Bericht auf S. 243). Dieser Verein versteht sich in erster Linie als Arbeitsgemeinschaft. Als erste gemeinsame Veröffentlichung ist diese Serie über die Tafernen in den einst zum Landgericht Dachau gehörigen Dörfern des heutigen Münchner Westens und Nordens entstanden. Die erste Folge befaßt sich mit der rechtlichen und allgemeinen Entwicklung der Tafernen, ab Folge 2 wird die Geschichte der einzelnen Tafernen abgehandelt, jeweils von dem in dem betreffenden Gebiet tätigen Heimatforscher.

Volker D. Laturrell

Mit der Mühle, der Schmiede und dem Bad gehörte die Gastwirtschaft zu den alten Gewerben. War die Kirche der religiöse Mittelpunkt eines Dorfes, so bildete das meist in ihrer Nähe befindliche Wirtshaus den weltlichen Treffpunkt der Leute der Gmain und vor allem der Durchreisenden. Gast- und Tafernwirtschaft ist noch heute oft eine Bezeichnung für ein Gasthaus, das obligatorisch das Herbergs- und Schankungsrecht besaß. Die altbayerischen Tafernen sind verhältnismäßig jungen Ursprungs, nehmen aber in der Geschichte Altbayerns eine bedeutende Stellung ein.

Der Aufnahmesuchende und der Aufnehmende, Gast sein und Wirt sein, gehören zu den Urphänomenen des Menschlichen. Über antike Formen der Gastbetreuung z. B. liegen zahlreiche Belege vor, während die Quellen für das mittelalterliche Europa spärlich fließen. Dabei gibt es viele Formen der Gastbetreuung von der freigeübten Gastlichkeit in unwegsamen, dünnbesiedelten Landstrichen, von den Sonderformen, die sich in Gebieten mit Karawanenbewegungen ergeben, von den staatlich geförderten Unterkünften an Überlandstraßen, von Bewir-

tungsarten, die sich auf religiöser (Klöster und Hospize) oder auch geschäftlicher Basis entwickelt haben, bis zu den vielfältigen Möglichkeiten gewerblich betriebener Gasthäuser.¹

Das Wort »Taferne«, das in dieser Form nur der modernen bayerischen Umgangssprache vertraut ist, kann erst im Mittelalter der romanischen Sprache entsprungen sein. Eine Taferne war ein mit Real- oder Sonderrechten ausgestatteter besserer Gasthof mit Speisungs-, Tränkungs- und Beherbergungsverpflichtung im Gegensatz zur einfachen Schänke bzw. Bierzapferei, die nur das Ausschankrecht hatte. Bei Eintritt in die Taferne mußten beispielsweise dem Wirt die Waffen abgeliefert werden.

Wann nun genau die Tafernen entstanden sind, wissen wir nicht. Die alten schriftlichen Quellen des 8. bzw. 9. Jahrhunderts lassen jedenfalls nicht annehmen, daß bei uns im frühen Mittelalter überhaupt schon Schänken vorhanden waren. Vor allem die für unseren Bereich so wichtigen Traditionen des Hochstifts Freising und der Klöster erwähnen zwar in zahlreichen Fällen z. B. eine Mühle, nie aber eine Taferne oder Schänke. Freilich war damals auch noch kein Bedürfnis nach einem Wirtshaus vorhanden, weil zu dieser Zeit das Bier für den Hausbedarf noch selbst zubereitet wurde.² Dementsprechend führen Freisinger Urkunden aus den Jahren 815 (darunter eine Oberföhring betreffend), 822 und 836 sowie das 842 zu Bergkirchen (Lkr. Dachau) aufgenommene Inventar der Kircheneinkünfte unter anderen Naturalabgaben auch bestimmte Mengen von Bier an.³

Die Verbesserungen im Brauverfahren ab dem 10. Jahrhundert hatten bald eine Einschränkung der Hausbetriebe und die Gründung von Brauereien, vor allem in Klöstern, zur Folge. So erhielt möglicherweise das Kloster Weihenstephan schon 1040 das Recht, in Freising

Bier zu brauen sowie Bier und Wein auszuschänken (die Urkunde ist umstritten). Nach 1200 verschwinden die Bierabgaben zunehmend. Im herzoglichen Salbuch von etwa 1270 ist zum Beispiel im ganzen Amt Dachau keine einzige derartige Leistung mehr aufgeführt, ebenso wie in anderen Ämtern der Ersatz der Bierzinse durch Geldabgaben deutlich zu beobachten ist.⁴ Es ist deshalb anzunehmen, daß sich parallel dazu im Laufe des 11. und namentlich des 12. Jahrhunderts das Tafernenwesen entwickelte. Im Bayerischen Landfrieden von 1244 wurde der Ausschank von Wein und sonstigem Getränk auf die Tafernen beschränkt, was jüngere Rechtsordnungen des öfteren wiederholen, so das Landrecht Kaiser Ludwig des Bayern von 1334/35 bzw. 1346 und vor allem das Bayerische Landrecht von 1616.⁵

Die Landfriedensordnungen des 13. Jahrhunderts kennen die gewerbsmäßig ausgeübte Herberge noch nicht. Doch im Laufe der Zeit wuchs auch diese Aufgabe den Tafernen zu. Das Gastgewerbe entstand im Hochmittelalter vor allem mit dem steigenden Verkehr durch den Aufschwung der Städte und des Handels. Im Bereich des Amtes auf dem G'fild des Landgerichtes Dachau (später Amt Feldmoching, ab 1599 Neuhausen), gab es, wie wir der »Beschreibung aller Landgerichtischen und Hofmarkischen Tafernen Schenkstätte Bierwirthe und Bräuhausser in den vier Rentämtern Ob und niedern Bairns de ao 1580« entnehmen, fünf Tafernen und zwei Bierschänken:⁶

»Alach	1 Tafern Ludwigen Lindauer zugehörig
Veldmaching	Alda hats khein gewondliche Tafern hat der herzogische das Zapfenrecht drauf, darf Wein und allerlei Gedrank schänken
Neuherberg	1 Tafern, Georgen Krabblers selige Erben zuständig
Langquit	1 Pierschenke
Hofmarkische Ungeld hat	Tafernen darauf Unser Herr Fürst das Ungeld hat
Aubing	1 Tafern gehört dem Closter Etal zue
Mosach	1 Tafern, Caspar Lerchenfelder zugehörig

Obermenzing 1 Tafern, Ist Herzogisch«
Dem Hofanlagebuch von 1760 sind für das nunmehrige Amt Neuhausen außer den oben genannten Orten noch Wirtschaften in Freimann, Neuhausen, Schwabing und Untersending zu entnehmen.

Im altbairischen Gebiet war zur Errichtung neuer Tafernen die Erlaubnis des Landrichters erforderlich. Dazu schreibt Hans Zeiß:⁷ »In der Verleihung des Hofmarksrechts, das die hohe [niedere!] Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der sogenannten Vitztumhändel [Mord u. ä.] in sich schloß, war auch das Tafernenrecht inbegriffen. Wo Tafernen ohne ausdrückliche Genehmigung des [herzoglichen] Landgerichts angelegt worden waren, scheint der Unternehmer später um diese eingekommen zu sein. Ob auch in Bayern das Tafernenrecht ursprünglich als Bannrecht von der Ortsherrschaft ausgeübt wurde, wie in Schwaben, ist nur mit Hilfe eingehender Forschungen zu entscheiden.«

Die meisten Tafernen verdanken ihre Entstehung vielbefahrenen Handelsstraßen, während die Bierzapfereien nicht an Straßen liegen mußten; da genügte zur Gründungsgenehmigung meist auch ein größerer Ort.

Im Landrecht von 1616 (Polizey-Ordnung) ist Recht und Verbot einer Tafernen ausführlich behandelt wie z. B. (in verständlichem Deutsch geschrieben): »... daß die Steigerung der Zehrung bei den Wirthen, meist aus dem Ueberflusse des Essens und Trinkens entstehe, wobei einerseits der Wirth ungefordert allerlei aufträgt, andererseits die Gäste von Prachts wegen sich köstlicher als ihr Bedarf und Stand erlaubt bewirthen lassen – so sollen füran zu jeder Mahlzeit zweierlei gerechte Weine gesetzt, und nur fünf oder höchstens sechs Gerichte gekocht werden, darunter bei einem Fleischmahl zweierlei Essen von gutem Fleisch – zum Fischmahl ein gutes Essen gesotter oder eingemachter Fische, und eines von Brat- oder Backfischen, und zum Beschlusse Käs oder Obst, sich aber kein Confekt befinden soll.

Ein Fleischmahl mit 5 bis 6 Gerichten kostet 16 Kreuzer, ein Fischmahl 20 Kreuzer; der Wein muß extra bezahlt werden. Die Preise müssen auf einer Tafel in der Gaststube angegeben werden. Zwischen den eigentlichen Mahlzeiten dürfen keine warmen Speisen verabreicht werden. Verstöße des Wirts gegen diese Vorschriften werden mit 15 Kreuzer Buße bestraft.

Unvermöglichen gemeinen Mannen und Handwerksleuten ist das Zechen in den Wirtshäusern – ausgenommen an einem Feiertagsnachmittag (oder da kein Feiertag in der Woche, am Montag Nachmittag) gänzlich verboten; und es sollte überhaupt über die Hussauszeit (auf dem Lande im Sommer über die Zeit, wo sich Tag und Nacht scheiden, und im Winter nach 8 Uhr) kein Trinker mehr im Wirtshaus geduldet werden. – An Sonn- und Feiertagen ist das Zechen erst nach dem Gottesdienst erlaubt.«

Zu dieser Zeit (1616) gelten folgende weitere Beschränkungen bzw. Verbote: »Zu Heiratstagen, ‚Häftlwein‘ und ‚Stuhlfesten‘ dürfen nicht über 50 Personen eingeladen sein und nur 2 verschiedene Mahle, jedes zu 5 Essen (ohne Krebse, Fische und süßen Wein) aufgetragen werden. Das Mitnehmen von Speisen ist verboten.

Das Einnehmen von Suppe oder der Trunk vor dem Kirchgang sind verboten. Vorhochzeiten im Wirtshaus oder zu Hause sind untersagt, zu den Nachhochzeiten sind nur 2 Tische mit zusammen nicht mehr als 24 Personen gestattet. Der Nachtrunk nach eingenommener Mahlzeit bei gemeinen Hochzeiten ist gänzlich verboten, bei Bauernhochzeiten sollen nur die Dorfbewohner erscheinen.

Geschrei, Singen, üble Gebärden und schambare Reden bei Hochzeiten und jeder abergläubische Mißbrauch sind unter Androhung schwerer Strafe verboten.

Zu Tauf- und Kindelmahlen darf eine Frau nicht mehr als 4 andere einladen, nur eine Mahlzeit halten und keine Schankgetränke servieren lassen. Auf Kirchweih soll kein Bauer mehr als 10 Personen einladen, nicht mehr als eine Mahlzeit am Morgen mit 4 Essen halten und pro Person höchstens 1 Maß Wein ausschenken.

Von Pfingsten bis Michaeli soll der Tanz zur vierten Stunde, von Michaeli bis Pfingsten bereits zur dritten Stunde aufhören. Diese Tanzstunden sollen auch an allen feiertäglichen Abendtänzen eingehalten werden.

Nach dem Tanz dürfen weder Knecht noch Dirne weiterzechen, sondern höchstens noch stehend einen Trunk nehmen ...«

Kein Wunder, daß man sich bei der Arbeit in den Archiven bei der Bearbeitung von Tafernwirtschaften oft genug mit einem ganzen Bündel von Prozeßunterlagen herumschlagen muß, die unerlaubte Handlungen von seiten der Tafernwirte, Bierzäpfler u. a., aber auch von seiten einer Herrschaft, betreffen. Als Beispiel können wir aus einer Arbeit von Hans Gruber über die Neue oder sog. Kalte Herberge zitieren:⁹ »... Als einziger Tafernwirt weitum erhoffte sich Seidl aus der Bewirtung der ‚Kirchfahrer‘ (Portiunkula-Fest in der St.-Franziskus-Klausen zu Schleißheim) ein gutes Geschäft. Er hatte aber nicht mit dem Verwalter zu Schleißheim gerechnet. Die Leiter der dortigen Administration hatten ab 1618 in partem salary, d. h. als Teil ihrer Einkünfte, vom Kurfürsten das Recht erhalten, zu ihrem Nutzen an Schwaigbedienstete Bier und Wein ausschenken zu lassen, durften aber keine Feste veranstalten und die Getränke nicht anderweitig anbieten. In sehr weiter Auslegung dieses Rechtes verlangte der Verwalter von Seidl, daß er vor der Bewirtung der ‚Kirchfahrer‘ von Fall zu Fall die Genehmigung der Administration einhole und durch einen Geldbetrag das ‚Recht‘ des Verwalters auf Gastung der Pilger ablöse...« Hans Gruber weiter: »... 1662 drangen beunruhigende Gerüchte in die Herberge, der Wirt zu Feldmoching, Hanns Hueber, ein bloßer Bierzäpfler, habe die Absicht, ein Tanzhaus zu errichten, um dort öffentliche Tänze zu veranstalten. Dieses Recht stand aber allein einer Taferne zu und auf der Neuherberge hatten deshalb von alters her die Feldmochinger ihre Hochzeiten gefeiert und das Tanzbein geschwungen. Seidl machte den Verwalter auf die Gerüchte aufmerksam und bat um Abhilfe.

Die nun folgende juristische Auseinandersetzung wirft ein bezeichnendes Licht auf die damaligen feudalen Hoheitsverhältnisse und die Schwerfälligkeit der Perükenträger. Der Wirt und einige andere Einwohner von Feldmoching unterstanden nämlich nicht der Jurisdiktion der Schleißheimer Hofmark, sondern ihre Anwesen gehörten als ‚einschichtige Güter‘ zur Hofmark Moosach, deren Inhaber vormals der Graf Lerchenfeld, jetzt die Frau von Pelkoven war. Nun setzte ein Notenwechsel ein, wie er heute zwischen zwei souveränen Staaten geführt wird. Der Schleißheimer Verwalter wandte sich am 7. Februar 1662 in einem höflichen Schreiben an den Pelkovenschen Richter Jacob Schober, berichtete von dem Vorhaben des Feldmochinger Wirtes und legte dar, daß nach der Landes-Polizey-Ordnung, 3. Buch, 7. Titel, 10. Artikel, Seite 571 das Recht, öffentliche Tänze, Hochzeiten und Stuhlfeste abzuhalten allein den Tafern gebühre, in diesem Fall also der Neuen Herberge, während der Pelkovensche Wirt zu Feldmoching ein ‚bloßer Bierzäpfler‘ sei.«

Die Anschuldigungen gingen hin und her, der Feldmochinger Wirt hielt seine Zech- und Tanzveranstaltungen ab, ohne sich um die Einwände des Schleißheimer Verwalters zu kümmern. Dieser beschwerte sich mit Schreiben vom 2. Dezember 1662 wieder darüber, »daß Hueber inzwischen an einigen Sonntagen sogar mit Hilfe von zwei Pfeifern öffentliche Tänze und die Bauern dadurch von dringenden Erntearbeiten abgehalten hatte, da die lieben Feldfrücht wegen großer Reife in starker Gefahr gestanden« – zwar wies er noch einmal darauf hin, daß

die Aufführung des Feldmochinger Wirtes der Polizey-Ordnung widerspreche und dem Neuherbergwirt großen Abbruch tue: der Hofmarksrichter von Moosach sah die Auseinandersetzung offenbar als beendet an und der Notenwechsel schlief ein – wie auch heute zwei souveräne Staaten ein lästiges Thema ad acta legen.«

Oft mußte ein grundherrlicher Tafernhaber seine Getränke aus dem Bräuhaus oder Weinkeller des Ober-eigentümers beziehen, zu nicht geringem Preis, und dementsprechend höher war der Preis für die Zecher, während es über die Qualität des Bieres und des Weines eine einhellige Meinung gab: für den zu zahlenden Preis waren die Getränke miserabel!

Nach dem steuerlichen Hoffußsystem wurde meist eine Taferngerechtigkeit als Sölde (= 1/16 Hof) eingestuft, zu den für eine Sölde fälligen Abgaben kam für die Schankgerechtigkeit noch ein sogenanntes Ungeld dazu.

Bei einigen Tafern konnte für das 17. Jahrhundert ein allgemeiner sozialer Aufstieg der Wirte festgestellt werden. Der bessere Verdienst der Tafernwirte, aber auch risikoreiche Handelsschaften ermöglichten es, sich öder oder zum Verkauf stehende Anwesen zuzulegen. Der Dorfwirt avancierte dann zum größten Anwesenbesitzer.

Den Tafernwirten war auch das Schlachten gestattet, aber nur der Verkauf von gekochtem Fleisch und Würsten. Brot durften sie nur bei gleichzeitiger Abgabe von Bier verkaufen. Bierwirtschaften mußten sich mit dem Ausschank von Bier und der Ausgabe von einfachen Brotzeiten begnügen. Um 1850 wurde allerdings von den Bierzäpfeln mehr Bier ausgeschenkt als von den Tafernwirten. In München gab es 1835 in der Stadt 11 und außerhalb der Stadttore 17 Tafernwirtschaften, 1842 waren es bereits insgesamt 54. 1867 wies München 105 Tafern und 177 Bierwirtschaften sowie 56 Brauereien auf.¹⁰ Die Landesgesetzgebung für die Tafern blieb im allgemeinen bis in die napoleonische Zeit unverändert. Erst dann begann die Durchlöcherung der alten Privilegien. Die beschriebene Vermehrung der Tafern und Bierwirtschaften im 19. Jahrhundert war nur möglich, weil die alten Bann- und Zwangrechte untergingen. Das Gewerbe-gesetz von 1825 brachte dann die lang geforderte einheitliche Gestaltung des Gewererechtes und setzte für die Gastungsbetriebe das schon von Montgelas vorgeschlagene System der persönlichen Konzession durch. Dagegen besteht das Tafernrecht selbst (das Recht zur allgemeinen Wirtschaftsausübung) als reales (innerhalb der Gemeinde übertragbares) oder radiziertes (an ein Grundstück gebundenes) Recht immer noch fort.

Quellen und Literatur:

- ¹ Gertraud Benker: Der Gasthof. München 1974, S. 7.
- ² Hans Zeiß: Zur Geschichte der Taferne in Altbayern. In: Heimatarbeit und Heimatforschung, Festgabe für Christian Frank zum 60. Geburtstag, München 1927, S. 204. – S. a. Volker D. Laturrell/Georg Mooseder: Moosach Bd. I, München 1980, S. 104 f.
- ³ Theodor Bitterauf: Die Traditionen des Hochstifts Freising 784–1283, München Bd. I 1905 und Bd. II 1909, Nr. 343, 351, 469, 613 u. 652.
- ⁴ Zeiß 205.
- ⁵ Ebenda 207 f.
- ⁶ BayHStA Staatsverwaltung 1853, S. 85.
- ⁷ Zeiß 205.
- ⁸ Vgl. Landrecht, Policey-, Gerichts-, Malefiz- und andere Ordnungen der Fürstenthumben Oberrhein und Niderrhein Bayrn. München 1616, S. 529–572. S. a. Adolf Thurner: Alter Wirt Obermenzing (Manuskript 1985). S. 2f.

⁹ *Hans Gruber*: Die Neue oder Kalte Herberge, eine Taferne an der Ingolstädter Landstraße nördlich Münchens. Eine kulturgeschichtliche Studie. Hrsg. von Dr. Sigfrid Hofmann, Heimatpfleger des Bezirkes Oberbayern, Schongau 1956.

¹⁰ *Richard Bauer*: Zu Gast im alten München. München 1982, S. 9 u. 12.

– S. a. *Volker D. Laturell/Georg Mooseder*: Moosach Bd. II. München 1985, S. 270.

Anschriften der Verfasser:

Georg Mooseder, Bad-Berneck-Straße 3, 8000 München 90

Volker D. Laturell, Sonnentaustraße 28a, 8000 München 50